

GR_GERICHTE PKG 2015 22

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2015_22

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 22

PKG 2015 150 schaftswesen Urteil des I. Zivilkammer ZK1 11 19 vom 16. Mai 2011 E. 4b). Sollte entgegen der bisherigen Überlegungen davon auszugehen sein, dass Art. 315 Abs. 1 ZPO im verwaltungsrechtlichen Berufungsverfahren mangels einer gegenteiligen Regelung im kantonalen Recht Anwendung findet, wäre der Besonderheit eines zweistufigen Rechtsmittelweges schliesslich dadurch Rechnung zu tragen, dass die aufschiebende Wirkung der Berufung auf das unmittelbare Anfechtungsobjekt, d.h. den erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid, beschränkt bleiben müsste. Mit der Berufung bliebe damit von Gesetzes wegen derjenige Zustand erhalten wie er während des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens gegolten hat, so dass es auch in diesem Fall einer besonderen Anordnung der Berufungsinstanz bedürfte, um die Vollstreckbarkeit der aufsichtsrechtlichen Massnahmen vorläufig auszusetzen. Eine derartige Anordnung wurde im vorliegenden Verfahren nicht beantragt, weshalb auf deren Voraussetzungen nicht mehr eingegangen werden muss. ZK1 14 39 Entscheid vom 19. Juni 2015 (Mit Urteil 5A_676 / 2015 vom 5. Januar 2016 hat das Bundesgericht die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.